

Teilfortschreibung Windenergie 2025 Regionalplan Ostwürttemberg

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 3 ROG

Als Satzung beschlossen am 19.09.2025 durch die Verbandsversammlung.
Anzeige beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen am 29.09.2025.
Das Ministerium hat bis zum 29.12.2025 keine rechtlichen Einwendungen erhoben.
Rechtskräftig mit öffentlicher Bekanntmachung am 15.01.2026.

Zusammenfassende Erklärung

Seit dem 21. Juli 2004 gilt bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltpfprüfung. Die rechtliche Grundlage hierfür ist die SUP-Richtlinie der EG (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, im Folgenden SUP-RL), die für den Anwendungsbereich in der Raumordnung durch Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und der Landesplanungsgesetze (hier maßgeblich das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg, im Folgenden LplG) in nationales Recht umgesetzt wurde.

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan „eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde“, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen.“

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Plan

Die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalplans Ostwürttembergs erfolgte in der erforderlichen Gründlichkeit in vielschichtiger Hinsicht in den jeweiligen Phasen des Planaufstellungsverfahrens. Grundlegend orientiert sich die Planung an der Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung nach § 1 Abs. 2 ROG.

Bei der Festlegung des regionalplanerischen Ziels (Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)) sind Umweltbelange und die Ergebnisse der Umweltpfprüfung vorsorgeorientiert, kontinuierlich planerisch sowie in der Abwägung berücksichtigt worden. Die Definition und Berücksichtigung umweltfachlicher Belange als Planungskriterien (vgl. Kriterienkatalog) dienten hierbei als wesentliche Grundlage sowohl für die Identifikation und anschließende Festlegung der Vorranggebiete als auch für die Umweltpfprüfung. Damit wurden im Rahmen der Planerarbeitung verschiedene Prüfkriterien angewendet, um bereits in der Planentwicklung Umweltaspekte einzubeziehen. Hierdurch wird der Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit in die Planung einbezogen und die Weichen für eine möglichst umweltverträgliche Teilfortschreibung gestellt. Das Vorgehen ist im Umweltbericht dokumentiert (vgl. § 2a LplG).

Zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren wurden zudem Fachkompetenzen behördlicher und privater Stellen und Experten zum Umwelt-, Natur- und Artenschutz zur Gewinnung ergänzender Erkenntnisse einbezogen.

1.1 Windhöufigkeit

Wesentliches (Eignungs-)Kriterium zur Ermittlung und Abgrenzung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen stellt die Windhöufigkeit dar. Als Daten- und Planungsgrundlage wurde hierfür der Windatlas des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2019 herangezogen. Es wurden die mittleren gekappten Windleistungsdichten in W/m² in 160m Höhe betrachtet. Dies entspricht den Vorgaben des Landes Baden-Württemberg und dem aktuellen Stand der Nabenhöhe von Windenergieanlagen (Referenzanlagen: Enercon E-175 mit 162m Nabenhöhe, Vestas V 172 mit 166m Nabenhöhe). Gemäß den Empfehlungen des Landes Baden-Württemberg wurden Bereiche mit einer sehr hohen Windhöufigkeit (>215 W/m²) als prioritäre Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt. Die überwiegende Vorranggebietskulisse der Teilfortschreibung Windenergie 2025 umfasst Bereiche mit einer sehr hohen Windhöufigkeit und entspricht damit den Empfehlungen des Landes Baden-Württemberg. Mit diesen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen wird zusammen mit den bereits rechtsverbindlichen

Vorranggebieten der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 das Teilflächenziel nach § 20 KlimaG BW erfüllt.

Da in der Region Ostwürttemberg bereits eine Vielzahl von Windenergiefeldern besteht – bspw. in den Vorranggebieten Heidenheim / Nattheim oder Königsbronn / Ebnat – zeigt sich, dass auch in Bereichen mit laut Windatlas 2019 weniger hohen Windhöufigkeiten ($<215 \text{ W/m}^2$) ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen möglich ist. Aus diesem Grund werden im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie 2025 auch sonst gut geeignete Vorranggebiete in Bereichen mit einer laut Windatlas mittleren gekappten Windleistungsdichte $<215 \text{ W/m}^2$ festgelegt. Im Zuge des Planverfahrens wurden die Gebiete in weniger windhöffigen Bereichen dezidiert geprüft, ggf. nicht weitergeführt, reduziert oder die Gebietsabgrenzung arrondiert. In der Endfassung der Teilfortschreibung Windenergie 2025 sind fünf Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen festgelegt, die in Bereichen mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte $<215 \text{ W/m}^2$ liegen. Die Vorranggebiete Erweiterung Ellenberg / Jagstzell (41), Erweiterung Oberkochen (55) und Schönbühl (65) liegen dabei überwiegend in Bereichen mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte zwischen >190 bis 215 W/m^2 . Gebiete in dieser Windleistungskategorie gelten als grundsätzlich vollziehbar (Schreiben Umweltministerium 22. November 2022). Weitere zwei Vorranggebiete – Erweiterung Heidenheim / Nattheim (52), Ebnat (54) – befinden sich in Bereichen mit einer laut Windatlas (2019) mittleren gekappten Windleistungsdichte $<190 \text{ W/m}^2$. Für diese Gebiete liegen dem Regionalverband Interessensbekundungen seitens Kommunen und / oder Projektierern vor, die das konkrete Interesse an der Umsetzung von Windenergievorhaben innerhalb der genannten Gebiete – trotz einer laut Windenergieatlas BW geringeren Windhöufigkeit – bestätigen. Für diese Gebiete wurden entsprechende Vorhaben angestoßen und Windberechnungen oder Abschätzungen des Energieertrags vorgelegt. Diese Nachweise belegen die faktische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit von Windenergievorhaben und das konkrete Umsetzungsinteresse in diesen Bereichen. Damit werden die Vorranggebiete als vollziehbar gewertet.

1.2 Siedlung

Aufgrund des großen Flächenpotenzials in der Region Ostwürttemberg wurde im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie 2025 ein Abstandsbereich von 1.000m zu Siedlungsflächen definiert. Bei dem im Kriterienkatalog festgelegten Siedlungsabstand handelt es sich um ein vom politischen Gremium des Regionalverbandes (Verbandsversammlung) mehrstimmig beschlossenes planerisches Ausschlusskriterium, welches zur Ermittlung von geeigneten Gebieten zur Nutzung der Windenergie (Vorranggebiete) dient. Der Umgebungsabstand von 1.000m wird zu Siedlungsbereichen eingehalten, die der Wohnnutzung unterliegen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Einzelgehöfte und wohngenutzte Einzelgebäude („Wohnhaus“) im Außenbereich). Auch zu Flächen für den Gemeinbedarf (Krankenhäuser, Schulen, Pflege- und Seniorenheime etc.) und zu Wald-/Naturkindergärten wird ein Umgebungsabstand von 1.000m eingehalten. Der Abstandswert leitet sich zum einen von den Richtwerten der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete (Nachtwert) ab und ist zum anderen durch die Höhe der aktuellen Windenergieanlagen i.V.m. § 249 Abs. 10 BauGB begründet (Referenzanlagen: Vestas V 172 und Enercon E-175 mit einer durchschnittlichen Gesamthöhe von 250m). Weiterhin berücksichtigt dieser Abstand die Vorgaben des § 249 Abs. 9 BauGB.

Im Rahmen der Erarbeitung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (1. Anhörungsentwurf der Teilfortschreibung Windenergie 2025) wurde den Kommunen der Region Ostwürttemberg eine Öffnung des vorsorglichen Umgebungsabstandes von 1.000m auf 750m für Vorhaben zur Nutzung der Windenergie innerhalb des Umgebungsabstandes bis 750m eingeräumt. Die Öffnungsmöglichkeit wurde ebenfalls im Kriterienkatalog festgelegt. Dadurch konnten weitere Potenziale eröffnet und zusätzliche Windenergiegebiete im 1. Anhörungsentwurf berücksichtigt werden. Konkret wurden in den 1. Anhörungsentwurf drei Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen aufgenommen, die mit einem Siedlungsabstand unter 1.000m abgegrenzt wurden (Vorranggebiet Gerstetten (43), Gussenstadt Nord (64) und Giengen an der Brenz (68)). Im Zuge der Gesamtabwägung wurden diese Gebiete aus unterschiedlichen z.T. umweltrelevanten

Gründen (Überlastung, Betroffenheit natur- und artenschutzfachlich hochwertiger Bereiche) allerdings nicht weitergeführt.

1.3 Landschaft und Erholung

Die Themen Landschaft und Erholung sind im Planungskonzept zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 durch verschiedene Kriterien enthalten und werden entsprechend bei der Auswahl und Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen berücksichtigt. Zusätzlich erfolgte im Rahmen des Umweltberichts eine Bewertung der potenziellen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion (Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit). Diese ist in die Gesamtabwägung der einzelnen Vorranggebiete eingeflossen.

Um (Nah-)Erholungsbereiche zu erhalten und direkte Auswirkungen auf diese Bereiche zu vermeiden bzw. zu minimieren, wurden im Kriterienkatalog Abstandsbereiche zu Siedlungsflächen, die der Erholung dienen, als planerische Ausschlusskriterien definiert. Zu Einrichtungen für kürzere Aufenthalte (Grünflächen, -anlagen, Sportplätze etc.) wurde ein Umgebungsabstand von 350m eingehalten. Zu Einrichtungen für längere Aufenthalte (Campingplätze, Ferien- und Wochenendhausgebiete etc.) ein Umgebungsabstand von 500m (vgl. Kriterienkatalog). Staatlich prädikatierte Erholungsorte wurden mit einem Abstandsbereich von 1.000m berücksichtigt (vgl. Kriterienkatalog). Des Weiteren wurden gesetzliche Erholungswälder nicht mit Windenergiegebieten überplant.

Neben den o.g. Ausschlusskriterien wurden Belange wie Landschaftsschutzgebiete, einzigartige geomorphologische Erscheinungen (Albtrauf und Riesrand) sowie ruhige, unzerschnittenen Landschaftsräume für die Erholungsnutzung u.a. als im Einzelfall zu prüfende Kriterien definiert.

Hinsichtlich der **Landschaftsschutzgebiete**, die im Zuge des Planungsverfahrens durch diverse Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen tangiert werden, erfolgte eine Abwägung des Schutzzwecks gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG: Im 1. Anhörungsentwurf der Teilfortschreibung Windenergie 2025 waren vier Vorranggebiete enthalten, die teilweise im Bereich von Landschaftsschutzgebieten liegen (Utzenberg (59), Rechberger Buch (60), Herbrechtingen (57) und Erweiterung Weilermerkingen / Dehlingen (49)). Die Landschaftsschutzgebiete, die von den o.g. Vorranggebieten der Teilfortschreibung Windenergie 2025 tangiert werden, überlagern sich im Bereich der Vorranggebiete nicht mit Natura2000-Gebieten oder Weltkulturerbestätten nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215). Demnach ist die grundsätzliche Öffnung gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG in den betroffenen Bereichen der Landschaftsschutzgebiete gegeben. Die Vorranggebiete Erweiterung Weilermerkingen / Dehlingen (49) und Herbrechtingen (57) wurden im Zuge der Gesamtabwägung nicht weitergeführt. Damit entfällt die potenzielle Betroffenheit zweier Landschaftsschutzgebiete in der Region. Die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets „Kaltes Feld bis Rosenstein“ durch die Gebiete Utzenberg (59) und Rechberger Buch (60) besteht fort, aufgrund der gesetzlichen Öffnung des Schutzgebiets und mit Anwendung des § 2 EEG wird der Nutzung der Windenergie in diesen Gebieten der Vorrang eingeräumt.

Weiterhin wurden Vorranggebiete, die in **kleinen oder großen ruhigen unzerschnittenen Räumen** lagen, wurden einzelfallbezogen betrachtet. Der 1. Anhörungsentwurf der Teilfortschreibung beinhaltete fünf Vorranggebiete in ruhigen, unzerschnittenen Räumen (Vorranggebiet Dunstelkingen / Reistingen (50), Erweiterung Lauterburg (58), Rechberger Buch (60), Erweiterung Falkenberg (61), Langert (70)). Durch die im Regionalplan 2035 definierten Festlegungen für die Regionalen Grünzüge (Kap. 3.1.1 Regionalplan 2035), ist die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der unzerschnittenen und ruhigen Landschaftsräume in Ausnahmefällen (Einzelfall) möglich, „wenn es sich um eine untergeordnete Erweiterung bestehender Windparks oder Vorranggebiete handelt [...]“ (Kap. 3.1.1 (3) Regionalplan 2035). Durch die Festlegung der unzerschnittenen, ruhigen Räume als im Einzelfall zu prüfendes Kriterium konnte im Planverfahren einzelfallbezogen geprüft werden, ob die Festlegung eines Vorranggebiets innerhalb dieser besonderen Landschaftsräume ausnahmsweise zulässig ist. Bei den beiden Vorranggebieten Erweiterung Lauterburg (58) und Erweiterung Falkenberg

(61) handelt es sich jeweils um untergeordnete (kleinflächigere) Erweiterungen von bestehenden Windparks. Damit würden diese Vorranggebiete in Hinblick auf die unzerschnittenen ruhigen Räume der Zielrichtung der Regionalen Grünzüge entsprechen. Allerdings wurden schließlich beide Vorranggebiete im Rahmen der Gesamtabwägung aufgrund anderer Abwägungsbelange nicht weitergeführt. Die Vorranggebiete Rechberger Buch (60) und Langert (70) befinden sich jeweils im Randbereich eines unzerschnittenen, ruhigen Landschaftsraumes. Unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG und § 2 EEG wurde im Rahmen der Gesamtabwägung der Gebietskulisse der Teilfortschreibung Windenergie 2025 durch Festlegung des Vorranggebietes Rechberger Buch (60) der Nutzung der Windenergie der Vorrang eingeräumt. Das Vorranggebiet Langert (70) wurde im Rahmen der Gesamtabwägung aufgrund anderer Abwägungsbelange (natur- und artenschutzfachliche Belange, Albtrauf etc.) nicht weitergeführt. Das Vorranggebiet Dunstelkingen / Reistingen (50) wurde im Zuge der Gesamtabwägung aufgrund der Vielzahl der betroffenen Belange – u.a. der potenziell erheblichen Beeinträchtigung des großen ruhigen, unzerschnittenen Raumes aufgrund der Lage des Vorranggebietes – nicht weitergeführt.

Vorranggebiete, die im Bereich des **Albtraufs oder Riesrandes** lagen, wurden einzelfallbezogen betrachtet. Der 1. Anhörungsentwurfs beinhaltete acht Vorranggebiete mit Lage im Albtrauf (Erweiterung Waldhausen / Beuren (48), Ebnat (54), Erweiterung Oberkochen (55), Utzenberg (59), Rechberger Buch (60), Langert (70)) oder im Riesrand (Unterschneidheim / Tannhausen (45), Kirchheim am Ries (46)). Im Zuge des Planverfahrens wurden einzelne dieser Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen in Verbindung mit weiteren Abwägungsbelangen angepasst oder nicht weitergeführt, um u.a. die potenziellen negativen Auswirkungen auf diese besonderen geomorphologischen Erscheinungen zu reduzieren (z.B. bei Vorranggebiet Unterschneidheim / Tannhausen (45), Kirchheim am Ries (46), Rechberger Buch (60) und Langert (70)). Eine Anpassung erfolgte in Verbindung mit weiteren Abwägungsbelangen.

Grundsätzlich ergibt sich durch Windenergieanlagen – anlagebedingt – eine Veränderung des Landschaftsbildes. Vor dem Hintergrund des § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse) und des örtlich hohen Bedarfs an Strom aus Erneuerbaren Energien wird im Rahmen der Gesamtabwägung der Windenergienutzung in Bereichen des Albtraufs oder Riesrandes daher der Vorrang eingeräumt. Somit befinden sich in der Endfassung der Teilfortschreibung Windenergie 2025 weiterhin Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen im Bereich dieser einzigartigen geomorphologischen Erscheinungen. Ebendies gilt für die Kriterien „landschaftliche Besonderheiten sog. Landmarken“ und „Bereiche mit sehr hoher Landschaftsbildqualität“.

1.4 Kulturgüter / Kulturdenkmale

In und um die Region Ostwürttemberg befinden sich zwölf in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale, die im Plankonzept der Teilfortschreibung Windenergie 2025 berücksichtigt und gemäß des Kriterienkatalogs einzelfallbezogen geprüft wurden:

- Burg Hohenstaufen, Göppingen
- Höhensiedlung Ipf, Bopfingen
- Kloster Lorch, Lorch
- Kloster Neresheim, Neresheim
- Wallfahrtskirche Maria Rechberg, Schwäbisch Gmünd
- Wallfahrtskirche Schönenberg, Ellwangen
- Schloss Ellwangen, Ellwangen
- Schloss Kapfenburg, Lauchheim
- Schloss Hohenbaldern, Bopfingen
- Burg Hohenrechberg, Schwäbisch Gmünd
- UNESCO-Welterbe Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb, div.
- UNESCO-Welterbe Limes, div.

Die Prüfung, ob die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen mit Blick auf die spätere Errichtung der Anlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Denkmals führen kann, erfolgte in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg. Für die zehn in höchstem Maß raumwirksamen Kulturdenkmale, die keine UNESCO-Welterbestätte darstellen, ist der Blick auf das Denkmal prüfungsrelevant. Die Prüfung erfolgte für geplante Vorranggebiete, die innerhalb des Prüfbereichs mit Radius 7,5km um das jeweilige Denkmal liegen. Die Sichtbarkeitsprüfung erfolgte anhand sogenannter „Postkartenansichten“ von vom Landesamt für Denkmalpflege vorgegebenen Sichtpunkten auf das Denkmal. Je Kulturdenkmal wurden vier bis fünf Sichtpunkte definiert. Für das UNESCO-Welterbe Limes wurde seitens des Landesamts für Denkmalpflege keine Einzelfallprüfung oder Sichtbarkeitsanalyse gefordert (Stand 2023). Der Schutz des Kulturdenkmals kann laut Angabe des Landesamts für Denkmalpflege BW durch die Freihaltung der Kern- und Pufferbereiche des Limes gewährleistet werden. Der Schutz des Limes wurde dementsprechend durch Ausschluss dieser Bereiche bei der Ermittlung der Suchraumkulisse und Ausformung der Vorranggebiete für Windenergie vollumfänglich berücksichtigt. In Kern- und Pufferflächen des Limes sind keine Vorranggebiete für Windenergie vorgesehen. Bei der Einzelfallprüfung für die Höhlen im Lonetal als Teil der UNESCO-Welterbestätte „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ besteht kein festgelegter Prüfradius, stattdessen ist die potenzielle Gefährdung im Hinblick auf den spezifischen außergewöhnlichen universellen Wert der Stätte zu prüfen. Nach Auswertung der Attributkartierung und Sichtraumstudie des Institut for Heritage Management (2023) wurde für geplante Vorranggebiete im Umfeld eine Sichtraumanalyse und Visualisierung potenzieller Windenergieanlagen erstellt. Zur Umsetzung der erforderlichen Einzelfallprüfungen wurde das GIS-Programm ArcMap und das Visualisierungsprogramm Aratall / Passage verwendet.

Die Ergebnisse der Sichtbarkeitsprüfungen inkl. Visualisierungen für die ggf. betroffenen Kulturdenkmale wurden dem Landesamt für Denkmalpflege vor der ersten Offenlage der Teilfortschreibung Windenergie 2025 übermittelt. Die Bewertung der potenziellen Auswirkungen der Planung auf die Kulturdenkmale, die durch das Landesdenkmalamt vorgenommen wurde, wurde im Rahmen der formalen Stellungnahme zur 1. Anhörung mitgeteilt. Nach dezidierter Prüfung wurde im Zuge der Gesamtabwägung und anschließenden Planüberarbeitung den Einschätzungen und Anregungen des Landesdenkmalamtes vorwiegend gefolgt. Einige Vorranggebiete wurden zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale reduziert oder in Verbindung mit anderen Abwägungsbelangen nicht weitergeführt.

Hinsichtlich des Vorranggebiets Erweiterung Waldhausen / Beuren (48) sieht das Landesamt für Denkmalpflege weiterhin eine erhebliche Beeinträchtigung der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale Schloss Kapfenburg, Höhensiedlung Ipf und Schloss Hohenbaldern. Das Vorranggebiet ist jedoch trotz der potenziellen Beeinträchtigung der aufgeführten in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale vor allem aufgrund der sehr hohen Windhäufigkeit gut für die Nutzung der Windenergie geeignet, weshalb hierbei § 2 EEG sowie § 22 KlimaG BW Anwendung finden. Damit wird der Nutzung der Erneuerbaren Energien in diesem Gebiet der Vorrang eingeräumt. Bei der Planung von Windenergieanlagen in diesem Gebiet sowie in den Vorranggebieten, die sich in der Nähe der UNESCO-Welterbestätten „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ und „Grenzen des römischen Reiches – Obergermanisch-Raetischer Limes“ befinden (Erweiterung Nonnenholz (44), Bergenweiler / Sontheim (66) und Hermaringen (67)), sind im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange des Denkmalschutzes mit der dort notwendigen Tiefenschärfe zu prüfen. In die jeweiligen Gebietssteckbriefe wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

1.5 Überlastung

Die Überlastung von Teilräumen wurde abschließend bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet, was in der Region Ostwürttemberg nach Abschluss der 1. Anhörung der Teilfortschreibung Windenergie 2025 der Fall war. Die Prüfung und Bewertung von Überlastungssituationen in der Region und insbesondere in den Grenzbereichen zu den Nachbarregionen erfolgte einzelfallbezogen in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Grundsätzlich sollen durch die Berücksichtigung des Überlastungsschutzes freie Bereiche um Siedlungen gesichert und eine Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen vermieden werden. Geprüft werden gemäß des Modells Siedlungen, die dem Wohnen (Wohn- und Mischgebiete gem. §§ 30, 34 BauGB), der Erholung, dem Fremdenverkehr und der Gesundheit dienen. Es wurden hierfür AROK-Daten herangezogen. Prinzipiell wird eine Überlastung von Siedlungsbereichen angenommen, wenn ein Siedlungsbereich entweder von zwei gegenüberliegenden Seiten mit jeweils $> 120^\circ$ von Windenergiegebieten umgeben ist und die dazwischenliegenden Freihaltewinkel von $2 \times 60^\circ$ nicht eingehalten werden oder wenn ein Siedlungsbereich einseitig mit $> 180^\circ$ von Windenergiegebieten umfasst ist und der entsprechende Freihaltewinkel von $1 \times 180^\circ$ nicht eingehalten wird. Windenergiegebiete, die in einer Entfernung von mehr als 2,5km vom Ortsrand entfernt liegen, sind nicht Gegenstand der Prüfung. Einzelstehende Bestandsanlagen wurden gemäß den Angaben des Modells geprüft und ggf. berücksichtigt (vgl. S. 28, Kap. 5.8 Mecklenburger Modell (2021)).

Bei der Prüfung erfolgte im ersten Prüfschritt die Identifikation der Siedlungsbereiche innerhalb und außerhalb der Region, die im Hinblick auf die Überlastungsthematik geprüft werden mussten. Anschließend wurden bei den ermittelten Siedlungsbereichen Prüfpunkte definiert. Gemäß dem Modell (s.o.) wurden als Prüfpunkte die Mittelpunkte von Ortschaften (Rathaus, bedeutsame Straßenkreuzungen) festgelegt. Bei größeren Ortschaften ($> 1,5\text{km}$ Ausdehnung) wurden weitere Prüfpunkte ergänzt. Schließlich wurden an die Prüfpunkte die Prüfradien angelegt. Die Prüfradien betragen 3.500m (3,5km Prüfbereich). Anhand der Prüfwinkel ($2 \times 120^\circ$ Umfassungswinkel bei $2 \times 60^\circ$ Freihaltewinkel bzw. $1 \times 180^\circ$ Umfassungswinkel bei $1 \times 180^\circ$ Freihaltewinkel) wurden Überlastungssituationen identifiziert. Bei Einhaltung der definierten Umfassungswinkel ist keine Überlastungssituation gegeben. Bei Überschreitung der zulässigen $2 \times 120^\circ$ oder $1 \times 180^\circ$ Umfassungswinkel erfolgte eine Einzelfallprüfung nach Kap. 6.2, S. 37 des o.g. Modells (2021) hinsichtlich der tatsächlichen Betroffenheit vor Ort (ggf. vorhandenen Sicht einschränkungen etc.) und eine Gesamtabwägung der betroffenen Vorranggebiete.

Im Ergebnis konnte für 246 der 260 geprüften Siedlungsbereiche keine Überlastung durch bestehende oder geplante Windenergiegebiete in der Region sowie im Grenzbereich zu den Nachbarregionen festgestellt werden. Bei 14 Prüfpunkten wurden Überlastungssituationen festgestellt.

Besonders betroffen waren Siedlungsbereiche auf Gemarkung Gerstetten und Steinheim am Albuch, da in diesem Raum zum Stand der 1. Anhörung der Teilfortschreibung Windenergie einige Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen im Entwurf enthalten waren (Vorranggebiet Gerstetten (43), Erweiterung Gnannenweiler (62), Erweiterung Gussenstadt (63), Gussenstadt Nord (64), Schönbühl (65)) und weitere Windenergiegebiete der Regionalverbände Stuttgart und Donau-Iller an der gemeinsamen Regionsgrenze angrenzten. Um die Überlastungssituationen des Siedlungsbereichs Gussenstadt (Gemarkung Gerstetten) und des Ortsteils Dudelhof auf Gemarkung Steinheim am Albuch auszuräumen, wurde das Vorranggebiet Gussenstadt Nord (64) nicht weitergeführt, das Vorranggebiet Erweiterung Gussenstadt (63) wurde in Verbindung mit weiteren Belangen reduziert. Für die Prüfpunkte Böhmenkirch (Gemarkung Böhmenkirch), Mauerbreite (Gemarkung Gerstetten) und die Kleingartenanlage Söhnstetten (Gemarkung Steinheim am Albuch) erfolgte durch die aufgeführten Zurücknahmen der Vorranggebiete 63 und 64 ebenfalls eine deutliche Entlastung. Für die Überlastungssituationen, die für diese drei genannten Prüfpunkte (Böhmenkirch, Mauerbreite und Kleingartenanlage Söhnstetten) insbesondere durch die Planungen der Nachbarregionalverbände Stuttgart und Donau-Iller in Verbindung mit den geplanten

Erweiterungsgebieten Erweiterung Gnannenweiler (62) und Erweiterung Gussenstadt (63) der Teilfortschreibung Windenergie 2025 bestehen, wurde unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten und der Summe der tatsächlich gegebenen Freihaltebereiche (Geschlossenheit) jeweils eine Einzelfallentscheidung getroffen, bei der der Nutzung der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG aufgrund der herausragenden Eignung (Windhöufigkeit, wenige zu berücksichtigende Belange) und des besonderen Erweiterungspotenzials von bestehenden Windenergiegebieten (bestehende Infrastruktur, Akzeptanz) eingeräumt wurde. Demnach werden die Vorranggebiete 62 und 63 in die Endfassung der Teilfortschreibung Windenergie 2025 überführt.

Beim Prüfpunkt Fleinheim auf Gemarkung Nattheim ergibt sich zum Stand der Prüfung aufgrund der bestehenden Windenergiegebiete in den Regionen Ostwürttemberg und Augsburg in Verbindung mit dem geplanten Vorranggebiet Dischingen / Nattheim (51) und einem weiteren geplanten Windenergiegebiet in der Region Augsburg ebenfalls eine deutliche Überlastungssituation. Die Prüfpunkte Niesitz (Gemarkung Aalen) und Nietheim (Gemarkung Heidenheim an der Brenz) sind gemäß dem Modell zum Stand der 1. Anhörung aufgrund der Vorranggebiete Pfaffentäle / Diepersbuch (53) und Ebnat (54) in Verbindung mit dem bestehenden Windenergiegebiet Königsbronn / Ebnat ebenfalls überlastet. Die Vorranggebiete Dischingen / Nattheim (51) und Pfaffentäle / Diepersbuch (53) wurden daher primär zur Vermeidung von Überlastungssituationen der Siedlungsbereiche Fleinheim, Niesitz und Nietheim nicht weitergeführt. Das Vorranggebiet Ebnat (54) wurde in Verbindung mit weiteren Belangen ebenfalls reduziert, was zu einer weiteren Entlastung der Siedlungsbereiche Niesitz und Nietheim geführt hat. Weitere Überlastungssituationen im Bereich des Ortsteils Dettingen am Albuch (Gemarkung Gerstetten) und am Prüfpunkt „Stadion“ auf Gemarkung Oberkochen konnten durch die Rücknahme der Vorranggebiete Herbrechtingen (57) und Langert (70) ausgeräumt werden.

Mit den Nachbarregionalverbänden Stuttgart, Donau-Iller, Augsburg und Heilbronn-Franken erfolgten Abstimmungen, um die Überlastungssituation im Bereich der Regionsgrenzen durch flächenmäßige Reduzierung der Vorranggebietskulissee zu vermindern.

Über das Kriterium „Überlastungsschutz“ hinausgehend, wurde im Zuge der Abwägung bei der Gebietsauswahl und -abgrenzung der Belastungsschutz von Siedlungen und Landschaftsräumen als Abwägungsaspekt berücksichtigt (vgl. Kriterienkatalog). Hierbei handelt es sich nicht um ein Prüfkriterium, welches anhand definierter Maßstäbe (z.B. Freihaltewinkel) geprüft wurde. Bei der Berücksichtigung dieses Abwägungsaspekts wurden gesamtstädtische Belastungssituationen betrachtet, die beispielsweise auch Einzelgehöfte und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie vorhandene Infrastruktur berücksichtigt.

Insgesamt wurde im Zuge des Planverfahrens der Thematik Überlastung begegnet und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben eine raumverträgliche Gebietskulisse festgelegt.

1.6 Naturschutz

Naturschutzfachliche Belange sind im Planungskonzept zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 durch verschiedene Kriterien enthalten und werden entsprechend bei der Auswahl und Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen berücksichtigt. Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna wie Naturschutzgebiete und naturschutzgebietswürdige Flächen wurden mit einem Umgebungsabstand berücksichtigt und nicht mit Windenergiegebieten überplant (vgl. Kriterienkatalog). Eine direkte Beeinträchtigung dieser naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche kann dadurch ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Offenland- und Waldbiotope, FFH-Mähwiesen, flächenhafte Naturdenkmale und weitere kleinfächige naturschutzfachliche Belange sind im Kriterienkatalog als Ausschlusskriterien definiert. Aufgrund ihrer geringen Flächengröße wurden diese im Bedarfsfall mit Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen überplant. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind diese zu beachten. In die jeweiligen Gebietssteckbriefe wurden entsprechende Hinweise aufgenommen.

Neben den o.g. Ausschlusskriterien wurden Belange wie Wanderkorridore des Generalwildwegeplans und Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes als im Einzelfall zu prüfende Kriterien definiert. Hinsichtlich der Betroffenheit dieser Belange erfolgte eine Abstimmung mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden. Im Zuge des Planverfahrens wurden einzelne Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen im Bereich bedeutsamer Wanderkorridore des Generalwildwegeplans in Verbindung mit weiteren Abwägungsbelangen angepasst, um u.a. die potenziellen negativen Auswirkungen auf diese Biotopverbundachsen zu reduzieren (z.B. bei Vorranggebiet Erweiterung Ellenberg / Jagstzell (41), Erweiterung Heidenheim / Nattheim (52), Ebnat (54), Bergenweiler / Sontheim (66)). Eine Anpassung erfolgte in Verbindung mit weiteren Abwägungsbelangen. Bei Vorranggebieten, die Biotopverbundbereiche weiterhin tangieren, wurden entsprechende Hinweise in die Gebietssteckbriefe aufgenommen.

Zusätzlich wurden im Rahmen des Umweltberichts die potenziellen Beeinträchtigungen des Schutzwertes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt bewertet. Die Bewertung ist in die Gesamtabwägung der einzelnen Vorranggebiete eingeflossen.

1.7 Artenschutz

Im Planungskonzept der Teilfortschreibung Windenergie 2025 sind artenschutzfachliche Belange umfassend und gemäß den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Das Land Baden-Württemberg hat im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien einen Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW 2022) zur Verfügung gestellt. Insbesondere durch die Anwendung des Fachbeitrags Artenschutz erfolgte eine fachlich fundierte und standardisierte Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Teilfortschreibung Windenergie auf regionaler Ebene, die zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz in der Region Ostwürttemberg beiträgt. Demnach wurden im Zuge der Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen die im Fachbeitrag definierten Schwerpunkt vorkommen der Kategorie A (Geodaten Fachbeitrag Artenschutz LUBW, August 2023), die laut Fachbeitrag als „naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten“ eingestuft sind nicht überplant. Zuzüglich der Schwerpunkt vorkommen Kategorie A wurde bei der Abgrenzung der Windenergiegebiete mindestens ein Rotorradius Abstand zu den abgegrenzten Kategorie A-Flächen freigehalten, um ein Kollisionsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten im Gefahrenbereich (gem. § 45b Abs. 4 BNatSchG) einer möglichen Windenergieanlage innerhalb eines Schwerpunkt vorkommens auszuschließen. Schwerpunkt vorkommen der Kategorie B wurden einzelfallbezogen betrachtet. Im Zuge des Planverfahrens wurden diese Betroffenheiten von Schwerpunkt vorkommen der Kategorie B durch Zurücknahme einiger Windenergiegebiete in Verbindung mit anderen Abwägungsbelangen deutlich reduziert. Die Endfassung der Teilfortschreibung Windenergie 2025 beinhaltet nunmehr kein

Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windenergieanlagen, welches ein Schwerpunkt vorkommen (Kategorie A und B) des Fachbeitrags Artenschutz tangiert.

Weiterhin wurden bei der Ermittlung und Abgrenzung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie 2025 Natura2000-Gebiete – Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete – nicht überplant. Diese stellen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Artenschutz in der Region Ostwürttemberg planerische Ausschlussbereiche dar. Darüberhinausgehend wurde für Vogelschutzgebiete, die Schutzziele für windkraftempfindliche Arten enthalten, in der Regel ein vorsorglicher Umgebungsabstand von 700m eingehalten. Für FFH-Gebiete mit Konfliktpotenzial bzgl. windkraftempfindlicher Arten wurde ein vorsorglicher Umgebungsabstand von 200m definiert. Die Festlegung der Abstände erfolgte in Anlehnung an die Planungskriterien der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014. Für drei Vorranggebiete (Ebnat (54), Utzenberg (59), Rechberger Buch (60)) wurde aufgrund ihrer guten Eignung für die Nutzung der Windenergie und aufgrund ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche Transformation der Region Ostwürttemberg (bei Vorranggebiet Ebnat (54) und Rechberger Buch (60)) eine Einzelfallentscheidung hinsichtlich des vorsorglichen Umgebungsabstandes getroffen und in diesen besonderen Fällen von den Festlegungen des Kriterienkataloges abgewichen. Bei diesen drei Gebieten wird der 700m Abstand zu den angrenzenden Vogelschutzgebieten unterschritten, um – im Interesse des § 2 EEG und § 20 KlimaG BW – die Nutzung der Windenergie zu ermöglichen. Die Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten erfolgte im Umweltbericht im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Diese wurde mit der für die regionale Planungsebene angemessene Bearbeitungstiefe durchgeführt. Durch den Ausschluss der Gebietskulissen von Europäischen Vogelschutzgebieten, FFH-Gebieten und den planerischen Vorsorgeabständen ist durch die Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen nicht mit erheblichen Konflikten im Hinblick auf Natura2000 zu rechnen. Beeinträchtigungen von Natura2000-Gebieten können allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden, da einige Vorranggebiete im Umfeld einer Lebensstätte windkraftempfindlicher Vogelarten eines Vogelschutzgebiets, im Umfeld einer Lebensstätte windkraftempfindlicher Fledermausarten eines FFH-Gebiets, im Umfeld eines FFH-Gebiets mit Lebensraumtypen windkraftempfindlicher Arten oder im Umfeld sonstiger FFH-Lebensraumtypen oder -Lebensstätten oder sonstiger Lebensstätten der Vogelschutzgebiete liegen (Vorranggebiet Unterschneidheim / Tannhausen (45), Ebnat (54), Erweiterung Oberkochen (55), Rosenberg West (56), Utzenberg (59), Rechberger Buch (60), Erweiterung Gnennenweiler (62), Bergenweiler / Sontheim (66) und Hermaringen (67)). Aus diesem Grund ist im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren für die betreffenden Gebiete eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig (s. Umweltbericht).

Ebenfalls wurden Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung inkl. eines Schutzabstandes im Plankonzept berücksichtigt. Vorkommen sonstiger windenergiesensibler Arten, die nicht im Fachbeitrag berücksichtigt wurden wurden einzelfallbezogen unter Bezugnahme der Hinweise im Fachbeitrag Artenschutz (LUBW 2022) berücksichtigt. Bei Vorlage valider Daten zu Horststandorten bzw. Brutplätzen dieser Arten wurden die artspezifischen Abstände der in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG definierten Nahbereiche bei der Arrondierung der Vorranggebiete berücksichtigt (Vorranggebiet Erweiterung Gnennenweiler (62) und Bergenweiler / Sontheim (66)).

Im Zuge des Planverfahrens wurden dem Regionalverband seitens der Naturschutzverbände zudem umfangreiche Informationen und Hinweise zu Artvorkommen und Zugkonzentrationskorridoren von Vögeln und Fledermäusen vorgelegt. Die Klärung der Behandlung dieser Hinweise und Informationen erfolgte in Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden, der Höheren Naturschutzbehörde sowie der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). Es erfolgte eine Aufnahme der eingegebenen Informationen in den Umweltbericht und die Gebietssteckbriefe. Die Bewertung der geplanten Vorranggebiete hinsichtlich potenzieller erheblicher Konflikte mit dem Artenschutz, die seitens der Naturschutzverbände in das Verfahren eingebracht wurden, sind in die Gesamtabwägung eingeflossen. Die im Zuge der 2. Anhörung vorgebrachten konkretisierten Daten (u.a. Vogelzug) aus

Erhebungen der Umweltverbände wurden durch die Höhere Naturschutzbehörde bestätigt, sodass diese mit entsprechend höherem Gewicht in die Bewertung der Vorranggebiete in der Umweltprüfung einbezogen werden konnten. Durch Anpassung der Vorranggebietskulisse konnten voraussichtlich erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte auf Ebene der Regionalplanung bereits vermieden oder vermindert werden (z.B. bei Vorranggebiet Ebnat (54), Erweiterung Lauterburg (58), Bergenweiler / Sontheim (66), Giengen an der Brenz (68) und Langert (70)). Allerdings wird im Zuge der Gesamtabwägung der Nutzung der Erneuerbaren Energien nach Maßgaben des § 2 EEG eine entsprechend hohe Gewichtung eingeräumt. Aus diesem Grund werden für die Nutzung der Windenergiegebiete gut geeignete Gebiete wie Rosenberg West (56), Utzenberg (59), Rechberger Buch (60), Schönbühl (65) und Hermaringen (67) trotz des gegebenen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzials weitergeführt. Für diese Gebiete wurden entsprechende Hinweise für das nachgelagerte Verfahren aufgenommen.

Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg (ASP) wurden aufgrund ihrer zumeist geringen Flächengröße grundsätzlich mit Windenergiegebieten überplant, im Einzelfall wurden die Bereiche zur Gebietsarrondierung ausgespart. In der Endfassung der Teilfortschreibung Windenergie 2025 werden lediglich von einem Vorranggebiet – Erweiterung Heidenheim / Nattheim (52) – nunmehr ASP-Flächen tangiert. Diese sind bei nachgelagerten Planungen zu berücksichtigen. In den Gebietssteckbrief zum Vorranggebiet 52 wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Die weitere Berücksichtigung des Artenschutzes im nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren, wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen, richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

1.8 Wasserschutz

Das Thema Wasserschutz ist im Planungskonzept zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 durch verschiedene Kriterien enthalten und wurde entsprechend bei der Auswahl und Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen berücksichtigt. Zusätzlich erfolgte im Rahmen des Umweltberichts eine Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Diese ist ebenfalls in die Gesamtabwägung der einzelnen Vorranggebiete eingeflossen.

Fließgewässer 1. und 2. Ordnung sowie Binnengewässer werden gemäß der gesetzlichen Vorgaben inkl. Mindestabstandsflächen (Gewässerrandstreifen) im Plankonzept berücksichtigt und nicht mit Windenergiegebieten überplant. Diese Belange sind im Kriterienkatalog als rechtliche Ausschlusskriterien definiert. Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann dadurch ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wurden Wasserschutzgebiete der Zone I inkl. eines vorsorglichen Abstandes ebenfalls als Ausschlussbereiche berücksichtigt (vgl. Kriterienkatalog). Wasserschutzgebiete der Zone II wurden zum Stand des 1. Anhörungsentwurfes noch überplant (Vorranggebiet Erweiterung Waldhausen / Beuren (48)). Im Zuge der Abwägung wurden die Belange der Wasserversorgung und Wasserschutzgebiete geprüft und bewertet. Die Einbeziehung der Wasserschutzzonen II stellt ein hohes Konfliktpotenzial mit dem Schutzgut Wasser dar. Die Aufnahme dieser Wasserschutzgebietszonen II in das Vorranggebiet 48 ist für die Erreichung des gesetzlichen Flächenziels nicht erforderlich, da in der Region Ostwürttemberg ausreichend geeignete Alternativflächen mit geringerem Konfliktpotenzial vorhanden sind. Aus Gründen der Konfliktvermeidung und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts wurde beschlossen, Wasserschutzgebiete der Zone II durch Vorranggebiete der Teilfortschreibung Windenergie 2025 nicht zu überplanen. Das betreffende Vorranggebiet wurde entsprechend angepasst.

Wasserschutzgebiete der Zone III stehen dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht entgegen und wurden daher überplant. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die geltenden Rechtsvorschriften zu beachten und ggf. weitere Belange

des Grundwasserschutzes mit der dort notwendigen Tiefenschärfe zu prüfen. In die jeweiligen Gebietssteckbriefe wurde ein Hinweis auf die "Lage in Wasserschutzgebiet Zone III" aufgenommen.

Wasserschutzwälder wurden grundsätzlich mit Windenergiegebieten überplant, im Einzelfall wurden die Bereiche zur Gebietsarrondierung ausgespart. Der betroffene Wasserschutzwald in dem Vorranggebiet Utzenberg (59) ist bei nachgelagerten Planungen zu berücksichtigen. In den Gebietssteckbrief zum Vorranggebiet 59 wurde ein Hinweis aufgenommen.

Im Bereich von Überschwemmungsgebieten wurden aufgrund anderer zu berücksichtigender Belange (Potenziale, Ausschlusskriterien etc.) keine Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen festgelegt. Es ergibt sich keine Betroffenheit.

1.9 Bodenschutz

Das Thema Bodenschutz ist im Planungskonzept zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 durch verschiedene Kriterien enthalten und wurde entsprechend bei der Auswahl und Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen berücksichtigt. Zusätzlich erfolgte im Rahmen des Umweltberichts eine Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Diese ist ebenfalls in die Gesamtabwägung der einzelnen Vorranggebiete eingeflossen.

Geotope sind im Kriterienkatalog als Ausschlusskriterien definiert. Aufgrund ihrer geringen Flächengröße wurden diese im Bedarfsfall mit Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen überplant. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind diese zu beachten. In die jeweiligen Gebietssteckbriefe wurde ein Hinweis aufgenommen.

Bodenschutzwälder und Böden mit Archivfunktionen wurden grundsätzlich mit Windenergiegebieten überplant, im Einzelfall wurden die Bereiche zur Gebietsarrondierung ausgespart. Für Böden mit Archivfunktion ergibt sich daher keine weitere Betroffenheit. Betroffene Bodenschutzwälder in den Vorranggebieten Ebnat (54), Erweiterung Oberkochen (55), Utzenberg (59), Rechberger Buch (60) und Schönbühl (65) sind bei nachgelagerten Planungen zu berücksichtigen. In die jeweiligen Gebietssteckbriefe wurde ein Hinweis aufgenommen.

1.10 Forstliche Belange

Waldschutzgebiete (Bann- und Schonwälder) sind im Planungskonzept zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 inkl. eines vorsorglichen Umgebungsabstandes als Ausschlussbereiche definiert und wurden entsprechend bei der Auswahl und Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen berücksichtigt. Weitere forstliche Belange wie Waldrefugien, Versuchsflächen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt, anerkannte Vermehrungsgutbestände nach dem Vermehrungsgutgesetz und forstliche Standorte von Umweltdauermessnetzen wurden als im Einzelfall zu prüfende Kriterien festgelegt. In der Region sind insbesondere die drei letztgenannten Belange wenig verbreitet. Aus diesem Grund wurden diese Bereiche – wenn möglich – bei der Gebietsarrondierung berücksichtigt, um Betroffenheiten zu vermeiden. Waldrefugien und Habitatbaumgruppen wurden aufgrund ihrer geringen Flächengröße regelmäßig mit Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen überplant.

Darüber hinaus wurden aufgrund von Anregungen aus der 1. Anhörung der Teilfortschreibung Windenergie 2025 bei der Abwägung und ggf. notwendigen Arrondierung der Vorranggebiete ältere Waldbestände (>120 Jahre) beachtet.

Eine Beeinträchtigung der ökologisch hochwertigen Waldstrukturen kann in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren durch die Standortwahl der Windenergieanlagen sowie durch Berücksichtigung während der Bauphase vermieden werden. Hierfür wurden in den jeweiligen Gebietssteckbriefen entsprechende Hinweise aufgenommen.

1.11 Landwirtschaftliche Belange

Die Belange der Landwirtschaft sind im Plankonzept mittelbar durch die Berücksichtigung der Aspekte des Bodenschutzes und der Flächeninanspruchnahme durch die Festlegung von Planungskriterien sowie in der Strategischen Umweltpflege berücksichtigt. Nach Anwendung der Planungskriterien befinden sich nur wenige Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen im Bereich landbauwürdiger Flächen (Vorranggebiete für die Landwirtschaft (Plansatz 3.2.3.2), Regionalplan 2035). Im Zuge des Planverfahrens wurden diese Betroffenheiten durch Zurücknahme einiger Windenergiegebiete aufgrund anderer Abwägungsbelange zudem deutlich reduziert. Die Endfassung der Teilfortschreibung Windenergie 2025 beinhaltet nunmehr sieben Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen, die mit Teilbereichen Vorranggebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur oder Vorbehaltensflur I der Flurbilanz 2022) überlagern (Vorranggebiet Erweiterung Nonnenholz (44), Unterschneidheim / Tannhausen (45), Utzenberg (59), Erweiterung Gnannenweiler (62), Erweiterung Gussenstadt (63), Bergenweiler / Sontheim (66), Hermaringen (67)).

Die weitere Berücksichtigung agrarstruktureller Belange wie die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme guter landwirtschaftlicher Flächen und die flächensparende Positionierung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für die Landwirtschaft im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 (Plansatz 3.2.3.1 und 3.2.3.2). Zur Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange im nachgelagerten Verfahren wurde in den Gebietssteckbriefen der betreffenden Vorranggebiete ein Hinweis aufgenommen.

1.12 Regionalplan

Die in der Gesamtfortschreibung 2035 des Regionalplans Ostwürttemberg festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung wurden im Plankonzept der Teilfortschreibung Windenergie 2025 beachtet. Raumordnerische Festlegungen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen, wurden als planerische Ausschlusskriterien definiert. Darunter zählen:

- Regionale Grünzäsuren (VRG) (PS 3.1.2 (Z))
- Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) (PS 3.2.1.1 (Z))
- Schwerpunkte des Wohnungsbaus (VRG) (PS 2.4.6 (Z)) und (VBG) (PS 2.4.6 (G))
- Schwerpunkte für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) (PS 2.4.9 (Z)) und (VBG) (PS 2.4.9 (G))
- Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG) (PS 3.5.1 (Z))
- Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (VRG) (PS 3.5.2 (Z))

Zu Vorranggebieten für den Rohstoffabbau und zu Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung wurden aufgrund von Anregungen u.a. des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Zuge des Scopings und der 1. Anhörung Umgebungsabstände von 300m festgelegt. Durch die Berücksichtigung dieser Abstände wird eine vollständige und somit nachhaltige Nutzung der genehmigten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen ermöglicht und die langfristige Erweiterung von bestehenden Gewinnungsstellen von Steine-Erden-Rohstoffen sichergestellt.

Des Weiteren wurden Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG) (PS 3.4.2 (Z)) als im Einzelfall zu prüfendes Kriterium definiert (vgl. Kriterienkatalog). Im Bereich der Hochwasserschutzgebiete wurden aufgrund anderer zu berücksichtigender Belange (Potenziale, Ausschlusskriterien etc.) keine Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen festgelegt. Es ergibt sich keine Betroffenheit.

Die Regionalen Grünzüge (VRG) (PS 3.1.1 (Z)) sind für die Nutzung der Windenergie gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§ 2 EEG, § 22 KlimaG BW und § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 LplG) umfassend geöffnet. Ausnahmen der Öffnung ergeben sich im Bereich großer und kleiner ruhiger

unzerschnittener Räume (UZR) und bei erheblicher Betroffenheit von Sichtachsen auf in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale. Diese Ausnahmen führen lediglich zu nur geringfügigen räumlichen Einschränkungen der Windenergienutzung in den regionalen Grünzügen. Die tatsächlichen Einschränkungen für den Windenergieausbau inkl. Flächenanteile mit Bezug auf die Potenziale für Windenergienutzung wurden in der Begründung zum Plansatz 3.1.1 Abs. 3 im Regionalplan Ostwürttemberg 2035 mit der Teilfortschreibung Windenergie 2025 klarstellend ergänzt. Des Weiteren wurden im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie 2025 diese Ausnahmebereiche als im Einzelfall zu prüfende Kriterien definiert (s. 1.3 und 1.4). Demnach wurden diese Bereiche nicht pauschal für Windenergiegebiete ausgeschlossen, sondern wurden einzelfallbezogen bewertet. Im Rahmen dieser Bewertung bzw. Abwägung wurde § 2 EEG umfassend berücksichtigt. So befinden sich in der Endfassung der Teilfortschreibung Windenergie 2025 einige Windenergiegebiete in regionalen Grünzügen, die sich sowohl mit kleinen oder großen ruhigen unzerschnittenen Räumen sowie Sichtachsen von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmälern überlagern (z.B. Vorranggebiet Erweiterung Waldhausen / Beuren (48), Rechberger Buch (60)) (s. dazu 1.3).

Bei Überlagerungen von raumordnerischen Festlegungen wird in Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen der Nutzung der Windenergie Vorrang eingeräumt.

2. Umweltbericht

2.1 Berücksichtigung des Umweltberichts im Plan

Die Umweltprüfung wurde gemäß § 9 Abs. 1 ROG und § 2a Abs. 1 LplG begleitend zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalplans Ostwürttemberg unter gegenseitiger Bezugnahme durchgeführt und ihr Ergebnis im Umweltbericht dokumentiert. Im Umweltbericht werden voraussichtlich erhebliche Auswirkungen des Teilregionalplans auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet. Bei der Erarbeitung der Teilfortschreibung Windenergie wurden die Umweltbelange sehr frühzeitig einbezogen. Um eine nachhaltige, zukunftsfähige Raumentwicklung zu gewährleisten, wurden für die gebietsscharfen Festlegungen der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen vorab Kriterien festgelegt, die bei der Gebietsausweisung Beachtung finden müssen (vgl. Kriterienkatalog). Das Planungsverfahren wurde durch einen mehrstufigen Beteiligungsprozess begleitet. Die Beteiligung zur Festlegung von Prüfumfang und Prüftiefe (Scoping) der Umweltprüfung wurde frühzeitig durchgeführt und diente auch der Abfrage weiterer zweckdienlicher Informationen (vgl. § 2a Abs. 3 LplG). Das Scoping erfolgte in schriftlicher Form im Zeitraum vom 08.08.2023 bis 08.09.2023. Vorläufige Potenzialgebiete zur Nutzung der Windenergie in der Region Ostwürttemberg wurden bereits früh im Planungsprozess mit den natur- und umweltbezogenen Fachbehörden, Verbänden und Kommunen in einer informellen Beteiligung diskutiert. Auf Basis dieser frühzeitigen Abstimmung erfolgte eine Überarbeitung der potenziellen Windenergiegebiete auch unter umweltrelevanten Gesichtspunkten. Der 1. Anhörungsentwurf umfasste schließlich 30 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen. Durch die Umweltprüfung erfolgte zusätzlich eine Prüfung der Planung und der geplanten Vorranggebiete unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit. Das Planungskonzept und die entwickelten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen wurden hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter einer prozessualen Umweltprüfung unterzogen. Die nach Schutzgütern differenzierten Ergebnisse der vertieften Prüfung der gebietskonkreten Festlegungen des Teilregionalplans sind in spezifischen Datenblättern dokumentiert. Hierbei werden auch jeweils bestehende Vorbelastungen und kumulative Wirkungen berücksichtigt sowie Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Minderung von Umweltwirkungen aufgrund geprüfter Planungsalternativen benannt.

Des Weiteren sind nach den Vorgaben des § 3 Abs. 2 LplG Natura2000-Gebiete bei raumordnerischen Festlegungen zu berücksichtigen. Im Umweltbericht ist die Prüfung in Bezug auf das Natura2000-Regime (FFH-Verträglichkeitsprüfung) enthalten (vgl. auch 1.7). Erhebliche Beeinträchtigungen auf

Natura2000-Gebiete konnten im Zuge der Planung vermieden werden. Die Berücksichtigung der umweltrelevanten Aspekte, der umweltfachlichen Bewertungen der Vorranggebiete sowie weitere im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Belange (Gesamtabwägung) führte schließlich zu einer Eingrenzung und Optimierung der Gebietskulisse: Der 2. Anhörungsentwurf der Teilfortschreibung Windenergie 2025 umfasste 18 Windenergiegebiete, in die Endfassung des Plans wurden 15 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen überführt.

2.2 Überwachungsmaßnahmen

Der Umweltbericht enthält in Kapitel 7 geplante Maßnahmen zur Überwachung gemäß § 10 Abs. 3 ROG: „Für das Monitoring im Rahmen der Umweltprüfung des Regionalplanes dienen die definierten Leitziele und hierzu festgelegte Indikatoren. Die Indikatoren werden mit dem Regierungspräsidium Stuttgart zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Es wird vorgeschlagen, die Überwachung auf Basis des Indikatorsets Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 fortzuführen und in Teilen zu ergänzen.“ Die definierten Indikatoren bzw. Maßnahmen betreffen insbesondere die Anteile der unzerschnittenen, unverlärmtenden Landschaftsräume sowie die Anteile der visuell hochwertigen Landschaftsräume an der gesamten regionalen Fläche. Weiterhin wird der Erhaltungszustand windenergieempfindlicher Vogel- und Fledermausarten, der Anteil der in der Region bestehenden Biotopeverbundflächen sowie die Umsetzbarkeit der Vorranggebiete anhand der Anzahl genehmigter Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen festgelegt. Die erforderliche Abstimmung zu den Überwachungsmaßnahmen erfolgt mit der Höheren Raumordnungsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart), die im Rahmen der Raumbeobachtung nach § 28 Abs. 4 LpIG für die Überwachung zuständig ist.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens im Plan

Im Zuge des Planungsverfahrens wurden zwei formale Beteiligungsverfahren nach den Vorgaben des Landesplanungsgesetzes durchgeführt. Den formalen Beteiligungsverfahren ging eine informelle Beteiligung der Kommunen und weiteren Träger öffentlicher Belange im Herbst / Winter 2023 sowie das Scoping voraus. Die hierbei eingebrachten planungsrelevanten Daten und Informationen, die für die Ermittlung geeigneter Gebiete zur Nutzung der Windenergie oder zur Bewertung umweltrelevanter Themen von Bedeutung waren, sind in das Planungskonzept sowie in den Umweltbericht eingeflossen.

Das erste formale Beteiligungsverfahren zum 1. Anhörungsentwurf der Teilfortschreibung Windenergie 2025 erfolgte für die Träger öffentlicher Belange im Zeitraum von 15. April bis 15. Juli 2024. Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum 1. Anhörungsentwurf fand vom 06. Mai bis 30. Juni 2024 statt. Die insgesamt 359 Stellungnahmen zum 1. Anhörungsentwurf wurden im Sommer / Herbst 2024 erfasst, geprüft und abgewogen. Die Behandlung der im Rahmen des ersten formalen Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurde nach Vorberatung im Planungsausschuss am 31. Januar 2025 in der Sitzung der Verbandsversammlung am 26. Februar 2025 beschlossen. Das zweite formale Beteiligungsverfahren zum 2. Anhörungsentwurf erfolgte für die Träger öffentlicher Belange vom 10. April bis 23. Mai 2025 und für die Öffentlichkeit im Zeitraum vom 23. April bis 23. Mai 2025. Die 212 Stellungnahmen zum 2. Anhörungsentwurf wurden im Frühsommer / Sommer 2025 erfasst, geprüft und abgewogen. In der Verbandsversammlung am 18. Juli 2025 erfolgten im Zuge der Vorberatung des Satzungsbeschlusses die Beratung über den Umgang mit den Stellungnahmen der 2. Anhörung sowie die Beschlussfassungen zur Finalisierung der Gebietskulisse der Teilfortschreibung Windenergie 2025.

In Zusammenhang mit der Prüfung der Anregungen der Stellungnahmen wurden in bzw. nach beiden Beteiligungsruunden Gespräche und Rückkopplungen mit den zuständigen Fachbehörden durchgeführt, wenn dies zur Klärung von Sachverhalten erforderlich war. Die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren werden aufgrund der Vielzahl von Anregungen (s.o.) an dieser Stelle stark gekürzt und die wesentlichen umwelterheblichen Belange konzentriert dargestellt. Umweltrelevante Informationen, Anregungen und Hinweise sowie Bedenken aus den Beteiligungsverfahren betrafen überwiegend die Themenbereiche Überlastungsschutz, Schutzabstand zu Siedlungen, Artenschutz sowie Landschaft,

Erholung und Fragen zu Immissionen von Windenergieanlagen. Letzteres ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung und wurde entsprechend auf die nachgelagerte Genehmigungsebene abgeschichtet. Die Themen Überlastungsschutz und Siedlungsabstand wurden wie beschrieben behandelt (vgl. 1.2 und 1.5) und entsprechend den Festlegungen im Kriterienkatalog berücksichtigt. Bei Nachmeldungen von wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich und Waldkindergärten, die nicht in den genutzten Datengrundlagen enthalten waren, wurde die Validität der Hinweise in Abstimmung mit den betreffenden Kommunen geprüft und die im Kriterienkatalog definierten Siedlungsabstände (1.000m) nachgeführt. Weiterhin wurden neue Erkenntnisse zu relevanten Belangen des Landschaftsschutzes oder der Erholungsnutzung berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht in die Abwägungsprozesse eingestellt. Beispielsweise wurde die im Rahmen diverser Stellungnahmen genannte Bildkapelle Matzenbach als Einrichtung für die kurzzeitige Erholungsnutzung aufgenommen und ein entsprechender Umgebungsabstand nachgeführt (vgl. Kriterienkatalog). Aufgrund dessen wurde die Gebietskulisse der Windenergiegebiete nach der 1. Anhörung nochmals angepasst. Weitergehende Informationen und Hinweise zu Vogel- und Fledermausvorkommen und andere artenschutzfachliche Belange wurden, soweit sie valide (Bestätigung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde) und mit dem Plankonzept der Teilfortschreibung Windenergie 2025 vereinbar waren, in die Planungen (Abgrenzung bzw. Arrondierung der Vorranggebiete) aufgenommen (vgl. auch 1.7).

Anregungen zur Aufnahme weiterer Bereiche, die im Planentwurf der Teilfortschreibung 2025 nicht als Windenergiegebiete vorgesehen waren, wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windenergieanlagen gemäß des zugrundeliegenden Planungskonzepts geprüft. Die eingebrachten Gebietsvorschläge waren mit den regionalen Kriterien nicht vereinbar und demnach für die Festlegung als regionale Vorranggebiete nicht geeignet. Den Anregungen wurde nicht gefolgt. Die Abwägungen werden in den Synopsen (s.u.) dargelegt. Weiterhin gingen im Rahmen der 2. Anhörung Anregungen zur Wiederaufnahme von im Zuge des Planungsprozesses nicht weitergeführten Vorranggebieten ein. Die Anregungen wurden ebenfalls dezidiert geprüft. Die betreffenden Vorranggebiete wurden im Zuge der Gesamtabwägung nach fachlicher Beurteilung und gemäß Beschlusslage der Verbandsversammlung vom 18. Juli 2025 nicht wiederaufgenommen.

Weitere Rückmeldungen aus der 2. Anhörung behandelten überwiegend ähnliche Themen wie in der 1. Anhörung. Die daraus erwachsenden Änderungsbedarfe beschränkten sich i.d.R. auf klarstellende Anpassungen im Textteil. Allerdings führten einige im Zuge des 2. Beteiligungsverfahrens eingebrachten Informationen im Zuge der Gesamtabwägung und nach Abstimmung in der Verbandsversammlung zu einer Anpassung der Gebietskulisse. Demnach wurden bei den Vorranggebieten Unterschneidheim / Tannhausen (45), Erweiterung Waldhausen / Beuren (48), Ebnat (54) und Bergenweiler / Sontheim (66) aufgrund des zwingend gebotenen Änderungsbedarfs aus unterschiedlichen Gründen (s. Synopse) finale Anpassungen der Vorranggebiete vorgenommen. Das Vorranggebiet Erweiterung Lauterburg (58) wurde aufgrund der Nachmeldung zu berücksichtigender Infrastrukturbelange sowie aus Gründen des Arten- und Landschaftsschutzes nicht in die Endfassung überführt. Die Gebiete Giengen an der Brenz (68) und Langert (70) wurden insbesondere durch Entscheidungen des politischen Gremiums zum 1. und 2. Anhörungsentwurf aufgenommen, welche die kommunalen Interessen hinsichtlich der Ausweisung dieser beiden Gebiete berücksichtigten. Am 18. Juli 2025 wurde durch die Verbandsversammlung beschlossen, die Vorranggebiete Giengen an der Brenz (68) und Langert (70) nicht weiterzuführen. Bei den Vorranggebieten Giengen an der Brenz (68) und Langert (70) ergab sich im Zuge der finalen Bewertung der Sachlage zum Satzungsbeschluss der Teilfortschreibung Windenergie 2025, dass diese Gebiete aus fachlicher Sicht nicht für die Ausweisung als Windenergiegebiet auf regionaler Planungsebene geeignet sind (fehlende positive Umsetzungsprognose, Beurteilung der Gebiete in der Umweltprüfung). Die nach dem 2. Beteiligungsverfahren vorgenommenen Änderungen der Gebietskulisse sind aufgrund der zu berücksichtigenden Belange, der fachlichen Beurteilung sowie aufgrund der Umweltprüfung als zwingend alternativlos zu bewerten und ergeben daher keine Erforderlichkeit einer erneuten Offenlage. Eine erneute Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit würde

ausschließlich bereits hinlänglich bekannte Forderungen der betroffenen Kommunen, Flächeneigentümer oder Projektierer, die Gebiete wiederaufzunehmen, beinhalten können. Relevante fachliche Gründe für die Wiederaufnahme bzw. Vergrößerung von Vorranggebieten sind nach den intensiven Konsultationen nicht zu erwarten. Alle denkbaren Begründungen, die für die Wiederaufnahme bzw. Vergrößerung dieser Windenergiegebiete sprechen, sind bekannt und bereits vielzählig vorgebracht worden. Es bleibt den Belegenhheitskommunen im Übrigen unbenommen, auf Ebene der Bauleitplanung selbst Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auszuweisen (vgl. § 245e Abs. 1 BauGB, § 11 Abs. 7 LplG).

Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen ist detailliert in den Synopsen zur 1. Anhörung sowie in den Synopsen zur 2. Anhörung dokumentiert. Der Umgang mit den eingebrachten Anregungen (Synopsen) zur Teilfortschreibung Windenergie wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg im Rahmen der Abwägungsprozesse entschieden und die jeweiligen Synopsen mehrheitlich beschlossen.

4. Entscheidungserhebliche Gründe für die Festlegungen des Plans nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Teilfortschreibung Windenergie 2025 bildet den Rahmen für den Ausbau der Windenergie in der Region gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Bundes (§ 3 WindBG) und des Landes (§ 20 KlimaG BW). Umweltbelange haben während des gesamten Planungsprozesses frühzeitig und umfassend Berücksichtigung gefunden. Die umfassenden Beteiligungsverfahren und schrittweise Ausgestaltung der Gebietskulisse ergeben einen Plan, bei dem die Umweltschutzgüter und weitere zu berücksichtigende Belange möglichst verträglich und umfassend einbezogen wurden.

Durch das gesamtstädtische Planungskonzept für die Nutzung der Windenergie in Ostwürttemberg werden regionale Besonderheiten sowie Aspekte der wirtschaftlichen Transformation und der Nachhaltigkeit der Region umfassend und vorausschauend berücksichtigt. Weiterhin erfolgten die raumordnerischen Festlegungen anhand regionaler Kriterien, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Als wesentliche Aspekte sind hier u.a. der umfassende Bevölkerungsschutz durch die beschlossenen Siedlungsabstände, der Überlastungsschutz sowie Kriterien des Arten- und Naturschutzes zu nennen. Die mit der Teilfortschreibung Windenergie 2025 getroffenen Festlegungen wirken zudem überwiegend auf eine Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen hin und dienen dem Klimaschutz. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden „anderweitige Planungsmöglichkeiten“ unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorhaben und des räumlichen Geltungsbereiches des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. § 2a LplG). Hierbei ging es im Wesentlichen um die Bewertung der im Verlauf der Planerstellung erwogenen „vernünftigen Alternativen“ (Art. 5 SUP-RL). Der Umweltbericht dokumentiert die prozessbegleitend durchgeföhrte Umweltprüfung inkl. geprüfter Alternativen und gibt darüber hinaus zusätzliche Hinweise für die nachgelagerte Genehmigungsebene auf mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen. Die Alternativenprüfung erfolgte auf Grundlage umfangreicher aktueller Umweltdaten. Im Planungsprozess wurden ungünstige Planungsalternativen systematisch ausgeschlossen.